



DG Inklusiv 2025

www.dpb.be

DG Inklusiv 2025

Aktionsplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung.



© 2014-2015

Dienststelle für Personen mit Behinderung

Focal Point „UN-Konvention“ der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Vennbahnstraße 4/4

4780 St.Vith, Belgien

Tel.: 080/22.91.11

Fax.: 080/22.90.98

info@dpb.be

www.dpb.be

Verantwortlicher Herausgeber

Dr. Stephan Förster, Geschäftsführender Direktor

Koordination und Redaktion

Joel Arens, Koordinator Focal Point „UN-Konvention“

Danny Dujardin, Koordinator DG Inklusiv

Sowie das Team von DG Inklusiv

Layout und Druck

Media-Planning und Kliemo

Mitarbeit

Die Dienststelle für Personen mit Behinderung dankt allen Menschen mit Behinderung, die als Experten in eigener Sache bei der Erstellung des Aktionsplans mitgewirkt haben. Unser Dank geht ebenfalls an die politisch Verantwortlichen des Parlaments und der Regierung, sowie dem Verwaltungsrat der DPB. Den Haupt- und Ehrenamtlichen der Behörden, der Dienstleister innerhalb und außerhalb des Behindertenbereichs, der Vereinigungen und Verbände von und für Menschen mit Behinderung danken wir ebenso wie den Bürgerinnen und Bürgern der DG für ihre Mitarbeit sowie den offenen und konstruktiven Dialog.

Referenzen

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und dessen Fakultativprotokoll geschehen zu New York am 13. Dezember 2006 - ratifiziert durch das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 11. Mai 2009

Abschließende Beobachtungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung zum ersten belgischen Staatenbericht - 1. Oktober 2014, koordinierte deutsche Übersetzung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Soziale Sicherheit und der Dienststelle für Personen mit Behinderung (CRPD/C/BEL/CO/1)

Personen mit Behinderung in Belgien und die (Nicht-) Respektierung der durch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen garantierten Menschenrechte und der Grundfreiheiten – 2013-14, Studie im Auftrag des Interföderalen Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus und der Diskriminierungen (CNTR-CGKR/2013/02)

Gutachten zum Vorentwurf des Aktionsplans DG Inklusiv 2025 - 5. Mai 2014, Interföderales Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus und der Diskriminierungen

Externe Evaluation des Behindertenbereichs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens durch Experten des Europarates – 5.-9. Mai 2014, vorläufige Übersetzung des Evaluationsberichts (DECS-RPD (2014)10-1)

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung erweckt mitunter bei einigen Verwunderung, da sie die Menschen als das annimmt, was sie sind. Als Menschen wie alle anderen, die aber aufgrund von erlebten Barrieren ein wenig anders sind. Die UN-Konvention fordert uns auf nachzudenken, ob wir nicht alle einzigartig sind, ob wir nicht alle Stärken und Schwächen haben, ob es nicht Zeit ist, Barrieren abzubauen, ob Menschen mit Behinderung nicht auch überall miteinbezogen sein sollen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den oben genannten Worten beginnt unsere Broschüre „Ich bin zuerst einmal ein Mensch“. Eine Broschüre, die dazu beitragen soll, den Geist der UN-Konvention zu verstehen und die Menschen mit Behinderung als das wahrzunehmen und zu respektieren, was sie zuerst einmal sind: als Menschen.

Dieser Aufforderung der UN-Konvention sind wir gefolgt. Unter Einbeziehung der Behörden, der Dienstleister innerhalb und außerhalb des Behindertenbereichs sowie der Bürger und vor allem der Menschen mit Behinderung haben wir über die daraus entstehenden Fragen nachgedacht. Das Resultat dieser Überlegungen halten Sie mit dem von der Dienststelle für Personen mit Behinderung erarbeiteten Aktionsplan *DG Inklusiv 2025* in Ihren Händen.

Ich möchte an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, allen Mitwirkenden - und besonders dem Koordinator des bei der DPB angesiedelten Focal Points - für ihr Engagement zu danken. Mein ganz besonderer Dank geht an meinen Vorgänger als Geschäftsführender Direktor der DPB, Herrn Helmut Heinen, für seine Federführung und seinen unermüdlichen Einsatz im gesamten Erstellungsprozess.

Der Ihnen vorliegende Aktionsplan *DG Inklusiv 2025* zeigt konkrete Maßnahmen und Ansatzpunkte auf, die zur Umsetzung der UN-Konvention in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens führen sollen. Er berücksichtigt dabei aber nicht nur die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung, sondern greift auch Ideen auf, die durch drei weitere Prozesse angestoßen wurden:

- Im Rahmen der Erstellung wurde durch den Europarat eine rein auf die DG bezogene externe Bestandsaufnahme der Behindertenpolitik durchgeführt, die auch zu konkreten Handlungsempfehlungen geführt hat. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung lag der DPB eine noch nicht offiziell übersetzte Version des Evaluationsberichtes vor. Ebenfalls wurde das Interföderale Zentrum für Chancengleichheit in der Schlussphase der Aktionsplanerstellung um ein Gutachten zur Übereinstimmung des Aktionsplans mit der UN-Konvention gebeten.

- Das Interföderale Zentrum für Chancengleichheit hat parallel hierzu bei einem Konsortium mehrerer belgischen Universitäten eine Studie in Auftrag gegeben, welche die Einhaltung der durch die UN-Konvention garantierten Menschenrechte und fundamentalen Freiheiten von Personen mit Behinderung in ganz Belgien und aus Perspektive des Mainstreaming-Ansatzes in allen Aspekten untersucht hat, die das Leben von Personen mit Behinderung betreffen. Auch durch diese Studie wurden wertvolle Ansätze aufgezeigt.
- Und auch ein weiteres Dokument der Vereinten Nationen steht in enger Verbindung mit diesem Aktionsplan: die abschließenden Beobachtungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung zum ersten belgischen Staatenbericht zur Umsetzung der UN-Konvention vom 1. Oktober 2014 geben dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und Regionen Empfehlungen für das weitere Handeln.

Diese Dokumente wurden bewusst nicht in ihrer vollen Länge, sondern an passender Stelle in Form von Zitaten in diesen Aktionsplan integriert. So wird zwar einerseits der Bezug hergestellt, andererseits der eigentliche Aktionsplan aber nicht in den Hintergrund gedrängt. Den integralen Wortlaut dieser Dokumente stellt Ihnen die DPB auf Anfrage zur Verfügung.

Die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung ist eine übergreifende Aufgabe, an der alle öffentlichen und privaten Einrichtungen und Akteure mitwirken müssen. Niemand kann sich in diesem Zusammenhang für nicht zuständig erklären. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat daher für die Legislaturperiode 2014-2019 die Inklusion von Menschen mit Behinderung als Querschnittsaufgabe in das Regionale Entwicklungskonzept II aufgenommen und einen Begleitausschuss eingesetzt. Die Umsetzung geschieht somit nicht innerhalb eines parallelen Prozesses, sondern - im Rahmen eines Mainstreaming- und menschenrechtsbasierten Ansatzes - integral eingebettet in die Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes.

Gemeinsam werden wir Schritt für Schritt die Inklusion von Menschen mit Behinderung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft fördern. Denn jeder Mensch ist einzigartig. Einzigartig ist das, was wertvoll ist und nicht ersetzt werden kann. So haben alle Menschen die gleichen Rechte. Auch Menschen mit Behinderung.

Dr. Stephan Förster
Geschäftsführender Direktor

INHALT

■ Die Verantwortung der Deutschsprachigen Gemeinschaft	7
Rahmenbedingungen der Umsetzung	7
Entstehung des Aktionsplans	8
Struktur des Aktionsplans	9
■ DG Inklusiv 2025	12
■ 1. Materielle und immaterielle Zugänglichkeit	15
■ 2. Früherkennung, Gesundheit und Rehabilitation	18
■ 3. Partizipation und aktive Bürgerschaft	20
■ 4. Bildung	22
■ 5. Beschäftigung und berufliche Ausbildung	25
■ 6. Wohnen	28
■ 7. Freizeit, Kultur und Sport	30
■ 8. Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung	32
■ 9. Anpassung aller Regeln und Normen	34
■ 10. Wissensbasierte und transversale Politik	36
■ Evaluation	38

Chancengleichheit besteht nicht darin, dass alle das Gleiche erhalten. Chancengleichheit besteht darin, dass alle das erhalten, was sie benötigen, um gleichberechtigt am Leben der Gesellschaft teilnehmen zu können

Die DG soll inklusiv werden

Das ist das Ziel dieses Aktionsplans. Doch was bedeutet das genau? Stellen Sie sich doch einmal vor, Sie würden im Alltag, in Geschäften und Straßen, im Kindergarten, in der Schule, bei der Arbeit, im Fernsehen, im Krankenhaus, im Restaurant, im Sportverein, bei Kulturveranstaltungen, in Wohneinrichtungen, im Schwimmbad, kurz in allen Bereichen der Gesellschaft einschließlich der Politik Menschen begegnen, die ihr Leben trotz unterschiedlichster körperlicher, intellektueller und mentaler Voraussetzungen mit großer Selbstverständlichkeit neben- und miteinander organisieren. Und Sie würden diese Unterschiede kaum wahrnehmen, weil die Verschiedenheit zur Normalität geworden ist.

Stellen Sie sich eine Gesellschaft vor, die es den Menschen ermöglicht, ihre unterschiedlichen Begabungen entsprechend den persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu leben; eine Gesellschaft, in der die Vielfalt erwünscht ist, das Anderssein als Bereicherung wahrgenommen wird und Solidarität und gegenseitige Wertschätzung herrschen.

Stellen Sie sich eine Gesellschaft vor, in der durch Partizipation und eine zugängliche Gestaltung die Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger gesteigert wird, ob sie nun eine Beeinträchtigung haben oder nicht.

Das alles trägt zur Inklusion bei. In einer inklusiven Gesellschaft können behinderte und nicht behinderte Menschen gleichberechtigt zusammen leben. Das ist die Grundlage der UN-Konvention und somit ein grundlegendes Konzept dieses Aktionsplans. Das Zusammenspiel von Menschen und ihrer Umwelt wandelt sich. Und es basiert auf der unantastbaren Würde, Selbständigkeit und Selbstbestimmung eines Jeden; Grundsätze, welche in der UN-Konvention vorherrschend sind. Deshalb möchte sich die DG auf den Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft machen. Denn eine inklusive Gesellschaft ist eine Bereicherung für alle, nicht nur für Menschen mit Behinderung.

Seit 1993 ist Belgien ein föderaler Staat mit Gemeinschaften und Regionen, wobei jeder Teilstaat für Politikbereiche zuständig ist, die die Lebensbedingungen der Menschen und somit auch die der Personen mit Behinderung betreffen. So ist die Deutschsprachige Gemeinschaft derzeit u.a. für die personen-, sprach- und kulturgebundenen Aufgaben des Staates, wie beispielsweise den Unterricht, Teile der Sozialpolitik und der Gesundheitsversorgung, die Kultur sowie für die Bereiche Tourismus und Beschäftigung zuständig.

Rahmenbedingungen der Umsetzung

Die UN-Konvention gibt in ihrem Artikel 33 bereits einige Rahmenbedingungen vor, welche ihre Umsetzung vereinfachen sollen. Die DPB wurde von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Absatz 1 dieses Artikels als sogenannter *Focal Point* in der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezeichnet. Auch die anderen Gemeinschaften und Regionen haben solche Focal Points benannt. Auf föderaler und interföderaler Ebene wird diese Rolle derzeit vom Föderalen Öffentlichen Dienst Soziale Sicherheit wahrgenommen. Der Focal Point gewährleistet als Fachstelle die Koordination der Umsetzung und der Berichterstattung, berät die Partner, führt eigene Projekte durch und unterhält die zur Ausführung seiner Aufgaben notwendigen Kontakte im In- und Ausland. In Wahrnehmung ihrer Aufgabe als Focal Point ist die DPB auch zuständig für die Erstellung des Aktionsplans. Als solcher koordiniert die DPB die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen.

Absatz 2 von Artikel 33 sieht zudem vor, dass ein so genannter *unabhängiger Mechanismus* bezeichnet wird, der zur Aufgabe hat, die Konvention zu fördern, zu schützen und ihre Einhaltung zu überwachen. Für Belgien ist dies das *Interföderale Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung*

In vielen anderen Politikbereichen hat die Deutschsprachige Gemeinschaft nur begrenzte Möglichkeiten, Dinge zu verändern, da diese von den Regionen, den Gemeinden oder aber auf föderaler und europäischer Ebene entschieden werden. Darüber hinaus sind sich viele öffentliche und private Einrichtungen ihrer Aufgaben und Verantwortung in der Inklusionspolitik für Menschen mit Behinderung nicht oder nicht ausreichend bewusst. Dieser Aktionsplan dient somit auch der Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung.

des Rassismus und der Diskriminierungen in Brüssel. Zur Wahrnehmung dieser neuen Aufgabe wurde dort der Dienst *Rechte der Menschen mit Behinderungen* geschaffen. Diesem Dienst ist gemäß Absatz 3 desselben Artikels der UN-Konvention ein Begleitausschuss zugeteilt, der aus Vertretern der Verbände und Vereinigungen von und für Menschen mit Behinderung, den Sozialpartnern und der akademischen Welt besteht. In diesem Begleitausschuss ist ein Sitz für einen Vertreter der behinderten Menschen aus der DG vorgesehen. Diese Person wird durch das Forum der Vereinigungen und Verbände von und für Menschen mit Behinderung bestimmt.

Dieses Forum übernimmt darüber hinaus gemäß Artikel 4 Paragraf 3 der UN-Konvention auch die Aufgaben hinsichtlich der Teilhabe von Menschen mit Behinderung an den sie betreffenden Entscheidungen. Es setzt sich aus Vertretern der Verbände und Vereinigungen von und für Menschen mit Behinderung zusammen. Das Forum wird von der DPB konsultiert, wenn es darum geht, die UN-Konvention umzusetzen und neue Konzepte, Maßnahmen und Regelungen zu erarbeiten.

Entstehung des Aktionsplans

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat 2009 das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderung sowie das dazu gehörige Fakultativprotokoll in seinen Rechtsrahmen aufgenommen. Dies muss allerdings mit begleitenden Maßnahmen einhergehen.

Als Richtschnur und Gesamtkonzept zur Umsetzung der UN-Konvention erstellte die Deutschsprachige Gemeinschaft genau wie ihre Nachbarregionen und viele andere Staaten und Teilstaaten den vorliegenden Aktionsplan *DG Inklusiv 2025*.

Der Ausschuss empfiehlt, einen Plan zu verabschieden und umzusetzen, der Menschen mit Behinderungen betrifft, und die vollständige Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Organisationen in diesen Prozessen sicherzustellen.¹

Die Dienststelle für Personen mit Behinderung hat sich hierbei die Erfahrungen Anderer zu Nutzen gemacht und auf die Vorgehensweisen von Staaten und Teilstaaten im In- und Ausland zurückgegriffen, die ebenfalls dabei sind, einen Aktionsplan zu erstellen oder bereits in der Umsetzungsphase sind. Auch wurden diverse wissenschaftlichen Erkenntnisse und Standpunkte von Behindertenvereinigungen und –verbänden bei der Erstellung des Aktionsplans berücksichtigt.

Im Rahmen der jährlich stattfindenden Vollversammlung der DPB tauschten sich die Vertreter der Vereinigungen von und für Menschen mit Behinderung aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die Mitglieder des DPB-Verwaltungsrates sowie die Einrichtungen und Dienste des Behindertenbereichs zu den Themen des Aktionsplans aus.

Am 31. August und am 6. September 2013 folgten zwei offene Foren in St. Vith und Eupen. Hier hatten Privatpersonen, aber auch Vertreter der verschiedensten öffentlichen Einrichtungen und Dienste für jedermann die Gelegenheit, sich an der Erstellung zu beteiligen.

Die Ergebnisse dieser Vorbereitung mündeten in einen ersten Entwurf. Die potentiellen Partner erhielten wiederum die Möglichkeit, diesen Entwurf mit der DPB zu besprechen. So wuchs der Aktionsplan Schritt für Schritt und hat immer konkretere Formen angenommen.

Dieser überarbeitete Entwurf des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung wurde Anfang 2014 noch einmal im Verwaltungsrat der DPB diskutiert. Anschließend hat sich das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung aller Ausschüsse eingehend mit diesem Aktionsplan beschäftigt.

Schließlich wurde der Entwurf dem Interföderalen Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus und der Diskriminierungen als unabhängigen Mechanismus in Brüssel zwecks Erstellung eines Gutachtens vorgelegt.

Der Kreis der Aktionsplanerstellung schloss sich bei der DPB-Vollversammlung 2014. Die Anwesenden verabschiedeten den Aktionsplan und legten ihn der Regierung vor. Die Regierung wird die Umsetzung der UN-Konvention im Rahmen der Arbeiten zur Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzepts der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorantreiben.

¹ Abschließende Beobachtungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung zum ersten belgischen Staatenbericht 2014 – CRPD/C/BEL/CO/1 – koordinierte deutsche Übersetzung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Soziale Sicherheit und der Dienststelle für Personen mit Behinderung.

Struktur des Aktionsplans

Der Aktionsplan zeigt konkrete Maßnahmen und Ansatzpunkte auf, die zur Umsetzung der UN-Konvention führen sollen. Es sei darauf hingewiesen, dass sich dieser Aktionsplan hauptsächlich auf die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens und ihre direkten und die sie tangierenden Zuständigkeitsbereiche bezieht. Andere Aktionen des Aktionsplans fallen in den Zuständigkeitsbereich der Wallonischen Region oder des Föderalstaats und sollten von den deutschsprachigen Entscheidungsträgern dort vorgebracht werden.

Dieser Aktionsplan umfasst zehn Aktionsfelder. Aktionsfelder sind Schwerpunktbereiche, die von besonderer Bedeutung für die Inklusion von Menschen mit Behinderung sind. Diese sind:

- 1 Materielle und immaterielle Zugänglichkeit
- 2 Früherkennung, Gesundheit und Rehabilitation
- 3 Partizipation und aktive Bürgerschaft
- 4 Bildung
- 5 Beschäftigung und berufliche Ausbildung
- 6 Wohnen
- 7 Freizeit, Kultur und Sport
- 8 Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung
- 9 Anpassung aller Regeln und Normen
- 10 Wissensbasierte und transversale Politik.

Innerhalb dieser 10 Aktionsfelder werden jeweils eine Vision für das Jahr 2025 sowie einzelne Zielsetzungen definiert. Diese Zielsetzungen sind das Resultat ausführlicher Konsultationen der Menschen mit Behinderung und entsprechen somit ihren Bedürfnissen. Durch weiterführende Gespräche mit den Fachleuten in den jeweiligen Bereichen sind die Zielsetzungen darüber hinaus wenn auch anspruchsvoll, so doch realistisch. Die Zielsetzungen sind ausreichend präzise, um eine Evaluation zu ermöglichen. Als letzter Teil eines Aktionsfeldes sind konkrete Aktionen aufgelistet, welche teilweise neue Konzepte vorsehen, teilweise Bestehendes verbessern bzw. allgemein anwendbar machen möchten.

Der Aktionsplan macht somit einen deutlichen Unterschied zwischen den Zielsetzungen und den Aktionen. Die Zielsetzungen bleiben während der gesamten Laufzeit des Aktionsplanes gleich und dienen letztlich als Grundlage für die Evaluation. Die Aktionen können regelmäßig angepasst bzw. neu definiert werden und somit den gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen sowie den Ergebnissen der Zwischenevaluationen Rechnung tragen. Die Aktionen dienen der Umsetzung der UN-Konvention und der Verwirklichung der Zielsetzungen des Aktionsplans, sollten aber nicht als Ziel „an sich“ verstanden werden.

Der Begriff 'Kaskadeneffekt' weist hingegen auf die entstehende 'Diskriminierungskette', da eine Ausgrenzung weiteren Ausgrenzungen in die Hände spielt: so führt (beispielsweise) die Unzugänglichkeit des Unterrichts zur Unmöglichkeit einen bestimmten Beruf auszuüben, was wiederum die finanzielle Situation der Person beeinflusst.²



² Personen mit Behinderung in Belgien und die (Nicht-) Respektierung der durch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen garantierten Menschenrechte und der Grundfreiheiten - Studie im Auftrag des Interföderalen Zentrums für Chancengleichheit (CNTR-CGKR/2013/02).

.....
Einige (bürgerliche und politische) Rechte in der UN-Konvention haben schließlich direkte Auswirkungen, während soziale, kulturelle und wirtschaftliche Rechte progressiv durchzusetzen sind. Es bedarf eines maximalen Einsatzes der verfügbaren Mittel, um die Zusicherung dieser Rechte voranzubringen (Artikel 4.2. der UN-Konvention).³
.....

Der Aktionsplan bleibt ein lebendiges und aktuelles Instrument und bietet die Gelegenheit, aufkommende Herausforderungen zeitnah zu lösen. Die privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Betriebe, Behörden und Vereinigungen sind folglich nachdrücklich



³ Gutachten des Interföderalen Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus und der Diskriminierungen vom 5. Mai 2014 zum Vorentwurf des Aktionsplans DG Inklusiv 2025.

dazu aufgefordert, neue Ideen zu entwickeln und diese in den Aktionsplan einfließen zu lassen. Die Beteiligten sollten auch darum bemüht sein, mit den vorhandenen Mitteln Verbesserungen zu erzielen, indem beispielsweise bestehende Angebote besser vernetzt werden und Kooperationen zwischen dem Behindertenbereich und anderen Politikbereichen entstehen. Denn es ist wichtig, bereits im Vorfeld in

allen Bereichen zu hinterfragen, ob für die Einbeziehung der Menschen mit Behinderung besondere Angebote erforderlich sind oder ob sie durch inklusive Formen der Angebote für Jedermann gewährleistet werden können, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme spezifischer unterstützender Maßnahmen. Bei diesem Prozess steht die DPB als fachlich kompetente Beratungsstelle zur Verfügung.



Tue erst das Notwendige, dann das Mögliche und plötzlich schaffst du das Unmögliche.

Franz von Assisi

Betrachtet man die UN-Konvention etwas näher, so stellt man fest, dass dort sehr viele verschiedene Aspekte angesprochen werden, die zwar einen Einfluss auf das Leben der Personen haben, aber nicht zum klassischen Bereich der Politik für Menschen mit Behinderung gehören. In einigen Punkten ist die Deutschsprachige Gemeinschaft schon weit fortgeschritten, in anderen Bereichen müssen noch größere Anstrengungen unternommen werden. So wird denn auch deutlich, dass die Umsetzung der UN-Konvention viel Zeit in Anspruch nehmen wird. Ausschließende Gewohnheiten müssen in einbeziehende Reflexe verändert werden. Änderungen der Gesetzgebung müssen durch begleitende Maßnahmen ergänzt werden. Darüber hinaus ist naturgemäß ein längerfristiger Zeitraum erforderlich, ehe Sensibilisierungsmaßnahmen greifen oder Infrastrukturprojekte realisiert sind.

Die Förderung einer inklusiven Gesellschaft scheint somit eine wahre Mammutaufgabe für die DG zu werden, und nach dem Lesen der folgenden Seiten wird der ein oder andere meinen, in einem undurchdringlichen Labyrinth zu stehen. Doch schon Laotse wusste, dass auch der längste Marsch mit dem ersten Schritt beginnt. Dass dieser Marsch vermutlich auch mit Umwegen und Hindernissen verbunden sein wird, darf uns aber nicht davon abhalten, loszugehen. Die UN-Konvention soll dabei die Karte sein, die uns allen hilft, das Ziel zu erreichen. Der Aktionsplan dient uns als Kompass. Und wenn Sie dennoch das Gefühl haben, nicht mehr auf dem richtigen Weg zu sein, dann fragen Sie doch einfach die Men-

schen mit Behinderung. Sie wissen am besten, was sie benötigen. Es wäre nicht realistisch, alles auf einmal angehen zu wollen. Vielmehr soll in Zusammenarbeit mit den Betroffenen eine ständige Priorisierung vorgenommen werden. Schritt für Schritt können dann die Gegebenheiten verändert und die Partizipation behinderter Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens verbessert werden.

Der Inklusionsprozess bleibt eine ständige Baustelle.⁴

In diesem Aktionsplan soll daher beschrieben werden, welche Ziele die Deutschsprachige Gemeinschaft erreichen möchte und wie diese Ziele erreicht werden sollen. Hierbei bleibt allerdings auch Raum für Aktionen, die zwar der Umsetzung der Konvention dienen, aus verschiedensten Gründen aber nicht in diesen Aktionsplan aufgenommen wurden.

Einige der Zielsetzungen in den verschiedenen Themenfeldern ergänzen einander oder passen zu mehreren Themenfeldern. Dies macht noch einmal deutlich, warum eine gesamtgesellschaftliche Herangehensweise - wie dieser Aktionsplan es ist - im Rahmen eines gesamtpolitischen Konzepts vonnöten ist. Es ist von grundlegender Wichtigkeit, dass bei allen zukünftigen politischen und gesetzgeberischen Initiativen die Rechte von Menschen mit Behinderung gewahrt werden. Das übergeordnete Ziel dieses Aktionsplans ist die individuelle Förderung der persönlichen Fähigkeiten eines

⁴ Externe Evaluation des Behindertenbereichs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens durch Experten des Europarates – vorläufige Übersetzung des Evaluationsberichts 5.-9. Mai 2014.

⁵ Abschließende Beobachtungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung zum ersten belgischen Staatenbericht 2014.

behinderten Menschen, sodass er oder sie ein Höchstmaß an Unabhängigkeit erreicht, die passende Unterstützungsform erhält und in allen Lebensbereichen einbezogen wird.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat inständig auf, in Absprache mit den repräsentativen Organisationen der Menschen mit Behinderungen eine Herangehensweise an das Thema Behinderung anzuwenden, die sich auf die Menschenrechte stützt und der Konvention entspricht.⁵



Einige Grundsätze gelten für alle Aktionen des Aktionsplans und sind daher als universell und allgemeingültig zu verstehen:

- ▶ **Inklusive Lösungen „von Beginn an“:** Die Inklusion lebt vom Kontakt zwischen Menschen mit und ohne Behinderung. Alle Maßnahmen sollen zum frühestmöglichen Zeitpunkt angesetzt und möglichst inklusiv gestaltet werden. Hierdurch wird späteren Hindernissen vorgebeugt, und der Erfolg ist nachhaltig.
- ▶ **Schritt für Schritt zur Barrierefreiheit:** Barrierefreiheit ist in eigentlich allen Bereichen ein zentrales Thema und oftmals die Voraussetzung, dass andere Maßnahmen greifen können. Zunächst einmal sind die Maßnahmen umzusetzen, die keine großen Investitionen erfordern, einen Mehrwert für alle bieten und keine großen Veränderungen erfordern.
- ▶ **Angemessene Vorkehrungen:** Alle Inklusionsmaßnahmen sollen angemessen sein, d.h. dass ein gesunder Kompromiss zwischen dem Bedarf der jeweiligen Person und den zur Verfügung stehenden Ressourcen gefunden werden muss.
- ▶ **Individuelle Assistenz:** Damit Personen mit Behinderung teilnehmen können, benötigen sie gegebenenfalls Hilfestellung/Assistenz, zum Beispiel durch eine Person oder einen Servicehund. Diese Hilfestellung/Assistenz muss dann auch vorgesehen, zugelassen und gewährleistet werden. Sie darf nicht bevormunden oder banalisieren (Beispiel: Bei einem Theater- oder Kinobesuch erhält der Servicehund einer Person mit Behinderung Zugang zum Gebäude oder ein Stewart begleitet sehbehinderte Menschen zu ihrem Platz).
- ▶ **Sicherung der finanziellen Situation:** Menschen mit Behinderung müssen durch ihre eigene Erwerbstätigkeit und/oder staatliche Beihilfen ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung haben, um im Rahmen der verfügbaren Angebote in allen Lebensbereichen selbstbestimmt leben zu können. Auch die finanzielle Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung muss durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Dies beinhaltet, dass Beihilfen unterstützend wirken müssen und nicht zur Ausgrenzung führen dürfen.
- ▶ **Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen:** Inklusion soll überall mit bedacht werden, denn sie bringt nicht nur für behinderte Menschen Verbesserungen mit sich, sondern für alle Menschen. Das Miteinander ist im Alltagsleben zu verankern und sollte eine Selbstverständlichkeit sein.
- ▶ **Sensibilisierung von Fachpersonal:** Fachpersonal ist im Umgang mit behinderten Gästen, Besuchern oder Kunden zu schulen. Dies betrifft z.B. Empfangspersonal aller Art, Personal im Tourismusbereich, in der Beschäftigung, im Bildungsbereich oder in den Notdiensten. Solche Schulungen sollen in das „normale“ Schulungsprogramm z.B. von Berufsverbänden oder in Ausbildungsgänge integriert werden.
- ▶ **Synergien durch breite Vernetzung:** Bestehende Strukturen zu nutzen, statt zusätzliche Strukturen zu schaffen, soll die Basis der Behindertenpolitik der DG sein. Die Überschaubarkeit der DG soll als Chance für eine inklusive Herangehensweise verstanden werden. Durch die innerbelgische und grenzüberschreitende Kooperation sollen innovative Konzepte ausgetauscht, Synergien geschaffen und Maßnahmen dieses Aktionsplans gemeinsam durchgeführt werden.
- ▶ **Partizipation und Selbstvertretung:** Menschen mit Behinderung sollen als Experten in eigener Sache ihre Interessen möglichst selbst vertreten und das Thema Inklusion durch aktive Lobbyarbeit in der DG präsent halten. Dies erfordert auch an die Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppe angepasste Partizipationsmöglichkeiten und -formen. Die Vereinigungen und die Dienstleistungserbringer für Personen mit Behinderung und andere Vertreter der Zivilgesellschaft sind hierbei wichtige Partner und Vermittler zwischen den Menschen mit Behinderung und den Entscheidungsträgern.
- ▶ **Berücksichtigung von besonderen Lebenswelten:** Kinder, Jugendliche, Frauen, Migrantinnen und Senioren mit Behinderung haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Menschen unserer Gesellschaft. Deshalb sollen sie gleichberechtigt am gesellschaftlichen und politischen Leben teilnehmen und in allen Aspekten ihrer Entwicklung gestärkt und gefördert werden. Sie müssen die in der UN-Konvention genannten Rechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt ausüben und wahrnehmen können.

1. Materielle und immaterielle Zugänglichkeit

Menschen mit Behinderung können als gleichberechtigte Menschen am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilhaben, denn die Gebäude, der öffentliche Raum, die Webseiten, das Informationsmaterial, die Hilfsmittel, die Kommunikation und der soziale Kontakt sind für alle zugänglich, und die Menschen werden freundlich und zuvorkommend empfangen.

Er empfiehlt, dass sämtliche Aspekte der Zugänglichkeit gemäß der Konvention und unter Berücksichtigung der Allgemeinen Anmerkung Nr. 2 (2014) gefördert werden.⁶

ZIELSETZUNGEN

1.1 Gebäude und der öffentliche Raum

Alle Gebäude mit öffentlichem Charakter und der öffentliche Raum sind zugänglich gestaltet. Neben den Menschen mit Mobilitätseinschränkungen werden auch Menschen mit Seh-, Hör- und Verständnisbeeinträchtigungen bei der Zugänglichkeit berücksichtigt.

1.2 Infrastrukturmaßnahmen im privaten Bereich

Private Infrastrukturmaßnahmen werden verstärkt zugänglich gestaltet. Die Privatpersonen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft legen bei Neu- und Umbauarbeiten verstärkt Wert auf eine zugängliche Gestaltung, um auch bei später auftretender krankheits-, unfall- oder altersbedingter Beeinträchtigung in den eigenen Räumlichkeiten wohnen zu können. Eigentümer gestalten ihre Mietwohnungen ebenfalls zugänglich. Alle Menschen können die Geschäfte des täglichen Lebens und zentrale Einrichtungen erreichen und nutzen.

1.3 Zugängliche Kommunikation

Menschen mit Behinderung können durch eine angepasste Kommunikationsform mit ihrer Umgebung kommunizieren. Hierzu gehört auch die zugängliche Gestaltung des Informationsmaterials und der Webseiten der öffentlichen Einrichtungen der DG.

Sie legt nahe, die Fernsehsendungen des öffentlich-rechtlichen Senders mit Untertitel zu versehen. Ebenfalls sollten Anstrengungen gemacht werden, damit Mitteilungen und Informationen von Gemeinschaft, lokale Behörden und anderen öffentlichen Organisationen verstärkt in leichter Sprache abgefasst würden.⁷

1.4 Zugänglicher öffentlicher Dienst

Die gemeinschaftlichen und lokalen Behörden ermöglichen es Personen mit Behinderung, auf eine für sie angepasste Art und Weise selbstständig mit ihnen zu kommunizieren. Durch die Nutzung verschiedener zugänglicher und alternativer Kommunikationsformen können alle Personen in den direkten Kontakt mit Behörden, Dienstleistern und privaten Einrichtungen treten.

1.5 Mobilität

Menschen mit Behinderung können sich barrierefrei bewegen. Sie können die öffentlichen Verkehrsmittel selbstständig nutzen. Der öffentliche Nahverkehr ist auf die Beförderung behinderter Menschen eingestellt. Auch bestehen wo nötig alternative Angebote, welche die Mobilität der Menschen unterstützen.

Im Bereich öffentlicher Verkehr ist es wie gehabt eine gute politische Entscheidung, vorrangig in den normalen öffentlichen Verkehr statt in Sonderangebote zu investieren.⁸

⁶ Abschließende Beobachtungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung zum ersten belgischen Staatenbericht 2014.

⁷ Externe Evaluation des Behindertenbereichs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens durch Experten des Europarates.

⁸ Gutachten des Interföderalen Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus und der Diskriminierungen vom 5. Mai 2014.

AKTIONEN

1.1 Gebäude und der öffentliche Raum

Anpassung der Prozedur und der Regeln hinsichtlich der Verbesserung der zugänglichen Gestaltung von allen öffentlichen und der Öffentlichkeit zugänglichen Infrastrukturen und Einbeziehung von Personen mit Behinderung in die Planung, Ausführung und Überprüfung der Zugänglichkeit von öffentlichen Infrastrukturen.

Beispiele zur Verbesserung:

- Gewährleistung, dass die (Eingangs-)Türen breit genug und leicht zu öffnen sind
- Gewährleistung von mündlicher Ansage, Piktogrammen, optischen Signalen und schriftlichen Anzeigen, Bodeneinprägungen und Brailleschrift zur Orientierung, Gewährleistung des Zugangs für Servicehunde
- Absicherung der Baustellen auf den öffentlichen Verkehrswegen für sehbehinderte Menschen (mit Langstock ertastbar,...) und für mobilitätsbeeinträchtigte Menschen
- zugängliche Gestaltung von Alarmsignalen für Personen mit Seh- oder Hörbehinderungen
- Anpassung der Reglementierung der Mindestanzahl, der Lage und Beschaffenheit von Parkplätzen für Personen mit Behinderung
- Gewährleistung des Unterhalts von Parkplätzen für Personen mit Behinderung auch im Winter
- Einrichtung von ausreichenden behindertengerechten öffentlichen Toiletten sowie Anbringung ihrer angemessenen Ausschilderung
- systematische Anlegung eines Fahrrad-/Rollstuhlwegs bei Straßenaus- und -neubauten

Erhebung der Barrierefreiheit von öffentlichen und der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden und Anbringung entsprechender Hinweisschilder am Eingang und auf den Webseiten (zum Beispiel durch das Label „EureWelcome“).

1.2 Infrastrukturmaßnahmen im privaten Bereich

Ausweitung des Zugänglichkeitserlasses auf die öffentlich zugänglichen privaten Bauten (inkl. Jugendherbergen, Hotels, Campingplätze, ...).

Sensibilisierung und Organisation von *Seminaren*, Schulungen, Weiterbildungen und Erstellung von Sensibilisierungsmaterial (Webinformation, Broschüren, Flyer, ...) für Urbanismusämter, politisch Verantwortliche, Architekten, Bauunternehmer, Personen im bautechnischen Bereich und Privatpersonen.

Schaffung von *Fördermitteln* und *–möglichkeiten* zur Unterstützung modellhafter barrierefreier Projekte von Privathaushalten, Mietwohnungen und Miethäusern.

Aufnahme der *Barrierefreiheit als Pflichtfach* aller Ausbildungen im bautechnischen Bereich.

1.3 Zugängliche Kommunikation

Aufbau einer Kooperation mit einem Büro für *Leichte Sprache*.

Systematische Erstellung von *Dokumenten in Braille- und Großschrift* für sehbehinderte Menschen.

Sicherung eines an die Bedürfnisse und Möglichkeiten der DG angepassten *Übersetzungsdienstes für Gebärdensprache*.

Zurverfügungstellung der notwendigen Infrastruktur zur Aufnahme und *Untertitelung* von zugänglichen (Web-)Filmen.

1.4 Zugänglicher öffentlicher Dienst

Erarbeitung und Verbreitung von *barrierefreien Formularen und Texten* in einfacher, verständlicher und dennoch juristisch korrekter Sprache:

- durch die Weiterbildung der Mitarbeiter
 - durch die Nutzung von Brailleschrift, Großschrift, leichter Sprache, Gebärdensprache, ...
-

Barrierefreie Gestaltung der Webseiten (gemäß den aktuellen internationalen Standards) und anderer Mittel der *Öffentlichkeitsarbeit* (Faltblätter, Infotafeln,...) der öffentlichen Einrichtungen.

Einführung eines zu den herkömmlichen Kontaktmöglichkeiten komplementären *E-Dienstes* (virtuellen Dienstes) zur Verbesserung des Kontakts mit den Behörden und zur Vermeidung von Behördengängen.

Kommunikation zwischen Behörden und Bürgern in der jeweiligen *angemessenen Kommunikationsform*.

1.5 Mobilität

Weiterbildung des Personals der Busunternehmen und Taxidienste im Umgang mit Personen mit Behinderung.

Gestaltung eines *barrierefreien öffentlichen Nahverkehrs*:

- barrierefreie Information an den Haltestellen und in Veröffentlichungen durch Leichte Sprache, Piktogramme, Symbole, Brailleschrift, Großschrift, Nutzung von Landkarten mit Fahrstrecken zur besseren Orientierung, ...)
 - akustische Information und optische Laufbänder in Bussen und Zügen
 - Nutzung von Niederflurbussen
 - Unterstützung von Personen mit Behinderung beim Ein- und Aussteigen
 - kostenlose Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel durch die Begleitperson einer Person mit Behinderung
-

Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten der Parkkarte für Menschen mit Behinderung:

- einfache und kurze Prozedur für Parkausweise
 - systematische Kontrolle der ausschließlichen Nutzung von Parkplätzen für Personen mit Behinderung durch betroffene Personen
-

Förderung der *persönlichen Mobilität* von Menschen, für die der öffentliche Nahverkehr auch weiterhin nicht zugänglich ist:

- Gewährleistung und Weiterentwicklung eines Rufbusdienstes
 - Schaffung und Nutzung der Mitfahrzentralen und Taxidienste zur Förderung der individuellen Mobilität von Menschen mit Behinderung.
-

Einführung der *EU-Mobilitätskarte* für Menschen mit Behinderung.

2. Früherkennung, Gesundheit und Rehabilitation

Menschen mit Behinderung können eine wohnortnahe, zugängliche und flächendeckende Versorgung mit Präventions-, Gesundheits-, Notfall-, Rehabilitations- und Pflegedienstleistungen in Anspruch nehmen.

ZIELSETZUNGEN

2.1 Präventionsarbeit

Durch eine gezielte Präventionsarbeit werden langfristige Folgen und spätere Beeinträchtigungen vermieden. Beeinträchtigungen von (Klein-) Kindern werden frühzeitig entdeckt.

Eltern, bei deren Kindern bereits vor der Geburt eine Beeinträchtigung festgestellt wird, treffen nach umfassender fachlicher, neutraler und gemeindenaher Information und Beratung über bestehende Unterstützungsangebote ihre persönliche Entscheidung.

Die Kommission empfiehlt, eine Sensibilisierungs- und Informationskampagne für Zahnärzte, Ärzte, Fachärzte und Pflegepersonal im Gesundheitswesen durchzuführen. Auch soll der Art und Weise, wie nach der pränatalen Diagnostik und nach der Geburt mitgeteilt wird, dass eine Behinderung vorliegt, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.⁹

2.2 Frühe Hilfen – Frühförderung

Durch eine frühestmögliche Intervention im Rahmen geeigneter individueller Maßnahmen wird Kindern mit Behinderung eine langfristige Teilhabe ermöglicht.

2.3 Ortsnahe (para-)medizinische Angebote

Menschen mit Behinderung können für ihre regelmäßige medizinische, paramedizinische und psychosoziale Beratung, Begleitung und therapeutische Leistungen ortsnahe Angebote nutzen. Die (para-)medizinische Versorgung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist barrierefrei. Die Mitarbeiter sind speziell auch im Umgang und der Kommunikation mit Menschen mit Behinderung geschult. Die Angehörigen von Menschen mit Behinderung werden in ihren Aufgaben unterstützt und begleitet.

2.4 Sicherheit im Notfall

Menschen mit Behinderung erhalten in Notsituationen die notwendige Begleitung und Unterstützung.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, sofort Maßnahmen zu treffen, um sämtliche Formen der häuslichen und institutionellen Gewalt gegen Frauen, Kinder und Mädchen mit Behinderungen zu bekämpfen und zu beseitigen.¹⁰

2.5 Psychische Beeinträchtigung

Psychisch beeinträchtigte Menschen erhalten niedrigschwellige Angebote zur Tagesbegleitung und –beschäftigung sowie ambulante Unterstützungsmaßnahmen. Diese Angebote sind auch für psychisch beeinträchtigte Menschen mit beispielsweise einer zusätzlichen geistigen Behinderung, einer Sinnesschädigung, ... zugänglich.

AKTIONEN

2.1 Präventionsarbeit

Verbreitung von *Informationen zu Gesundheitsfragen* in u.a.:

- Leichter Sprache
- Gebärdensprache
- Brailleschrift
- Großschrift

Verbreitung von Informationen über die Entstehung von *vermeidbaren Langzeitschäden* und Behinderungen.

Weiterbildungen für die Mitarbeiter im Unterrichtswesen, im Beschäftigungsbereich und in den Einrichtungen und Diensten für Personen mit Behinderung zur *Prävention und zur Erkennung von (sexuellem) Missbrauch* bei Personen mit Behinderung.

Weiterbildung der Gynäkologen und der Hebammen im Umgang mit Eltern behinderter Kinder u.a.

⁹ Externe Evaluation des Behindertenbereichs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens durch Experten des Europarates.

¹⁰ Abschließende Beobachtungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung zum ersten belgischen Staatenbericht 2014.

im Rahmen der Schwangerschaftsberatung (z.B. hinsichtlich der Mitteilung der Behinderung).

Ausbau der medizinischen und psychosozialen Beratungsangebote im Rahmen der *(vor)geburtlichen Begleitung* von Eltern behinderter Kinder bzw. von behinderten (werdenden) Eltern.

2.2 Frühe Hilfen – Frühförderung

Schaffung von Synergien zwischen dem Kindertherapiezentrum Kitz, der Frühhilfe und Kaleido im *Kleinkindbereich*.

Sicherung der Beratung zur *Frühförderung von schwerhörigen und gehörlosen Kindern* durch den Ausbau von Kooperationen.

2.3 Ortsnahe (para-)medizinische Angebote

Schaffung bzw. *Ausbau von ortsnahen Angeboten* für medizinische, paramedizinische und psychosoziale Beratung, Begleitung und therapeutische Leistungen.

Pflegende Angehörige:

- Schaffung eines Statuts
- Schaffung zusätzlicher Weiterbildungsangebote
- Unterstützung von pflegenden Angehörigen im Alltag, u.a. durch die Schaffung von Freizeit- und Entlastungsangeboten
- Unterstützung von Kindern, die als pflegende Angehörige tätig sind, durch Entlastungsangebote und die Familienbegleitung

Sicherung einer zentralen Anlaufstelle für die Ausleihe und Bezuschussung von *materiellen und sozialen Hilfen*.

Professionelle Unterstützung eines flächendeckenden und wohnortnahen Angebots von *Selbsthilfegruppen*.

Erweiterung der Angebote von *stationären Rehabilitationsmaßnahmen*.

Organisation der *Beförderung (z.B. Fahrdienste) und von persönlicher Begleitung* zu Rehabilitationsmaßnahmen.

Weiterbildung des Pflegepersonals der Krankenhäuser, der mobilen Pflegedienste sowie der Alten- und Pflegeheime zur Begleitung und Pflege von Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung.

2.4 Sicherheit im Notfall

Zugängliche Gestaltung von *Alarmsignalen* (visuell und akustisch).

Sensibilisierung der Notdienste für die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderung in Not- bzw. Ausnahmesituationen (Gebärdensprache, Leichte Sprache, besondere Hilfen, ...).

Aufbau von *angepassten Kommunikationsmöglichkeiten* bei Notrufen von Menschen mit Behinderung:

- unmittelbare Information einer Vertrauensperson
- Notruf per SMS, Mail, Fax, ...

2.5 Psychische Beeinträchtigung

Ausbau der psychiatrischen Versorgung von *Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (auch im Alter)*

Schaffung einer niedrighwelligen *Tagesbeschäftigungsstruktur für psychisch beeinträchtigte Menschen*.

Information der Gesellschaft über psychische Behinderungen.

3. Partizipation und aktive Bürgerschaft

Menschen mit Behinderung können uneingeschränkt am politischen Leben teilhaben. So können sie mitmachen und ihr Umfeld aktiv mitgestalten, mitbestimmen und Entscheidungen mitverantworten.

ZIELSETZUNGEN

3.1 Wählen

Menschen mit Behinderung nehmen aktiv an den Wahlen teil. Sie gehen wählen und bringen sich aktiv in die politischen Prozesse ein. Sie kandidieren auch für Mandate auf den verschiedenen politischen Ebenen.

3.2 Selbstvertretung

Menschen mit Behinderung sind als Mitglieder und Vertreter in eigener Sache in den beratenden und entscheidenden Gremien der Deutschsprachigen Gemeinschaft aktiv.

3.3 Vereinigungen von und für Menschen mit Behinderung

Die Verbände und Vereinigungen von und für Menschen mit Behinderung vertreten eigenständig die Interessen der Menschen mit Behinderung, nehmen aktiv am politischen und gesellschaftlichen Geschehen teil und arbeiten aktiv an der Umsetzung der UN-Konvention mit.

Die Tatsache, dass aufgrund der überschaubaren Größe der DG die Vereinigungen von und für Menschen mit Behinderung ebenfalls eher klein sind, erfordere von ihnen nach Ansicht der Kommission eine stärkere Zusammenarbeit, um die Interessen der betroffenen Menschen wirksam und nachhaltig vertreten zu können.¹¹

3.4 Forum

Das Forum der Vereinigungen und Verbände von und für Menschen mit Behinderung wird bei allen Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention als unabhängiges Beratungsorgan und Ansprechpartner der Einrichtungen der DG aktiv einbezogen.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat inständig auf, in sämtlichen Regionen beratende Organe einzurichten und diesen angemessene Ressourcen zuzuteilen. Diese beratenden Organe müssen eng in die Entwicklung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und Politiken sowie in die Überwachung der Verwirklichung eingebunden werden.¹²

AKTIONEN

3.1 Wählen

Veröffentlichung eines *Leitfadens für die Kommunikation politischer Entscheidungsträger*, Parteien und Gremien mit Menschen mit Behinderung (Braille, Leichte Sprache, Gebärdensprache, technische Hilfen, ...).

Veröffentlichung eines Leitfadens zur *zugänglichen Gestaltung der Wahllokale*.

Förderung der *Inklusionskompetenz* (soziale Kompetenz im Umgang mit Menschen mit Behinderung) im Rahmen eines verpflichtenden Kurses zur politischen Bildung aller Menschen (z.B. in Schulen, im Erwachsenenbildungsbereich, ...).

Zugängliche Gestaltung der politischen Diskussionen und öffentlichen Veranstaltungen (durch die Nutzung von Gebärdensprachdolmetschern, Leichter Sprache, Schriftdolmetschern und Induktionsschleifen, ...).

¹¹ Externe Evaluation des Behindertenbereichs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens durch Experten des Europarates.

¹² Abschließende Beobachtungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung zum ersten belgischen Staatenbericht 2014.

Unterstützung von Menschen mit geistiger Behinderung und mit Lernbehinderungen, *um an der Wahl teilnehmen zu können* (z.B. durch die Nutzung der Leichten Sprache, durch Sensibilisierungen und Übungswahlcomputer).

Sensibilisierung der Mediziner über die Fähigkeiten, die Rechte und die Pflichten von Personen mit Behinderung, um das Nichtwählen aufgrund von Behinderung zu reduzieren.

3.2 Selbstvertretung

Schaffung weiterer *kommunaler Beiräte* für die Belange von Menschen mit Behinderung als relevante Partner bzw. Schaffung anderer Partizipationsmöglichkeiten für Personen mit Behinderung in der Gemeindepolitik.

Informationen über die Rechte und Pflichten von Personen mit Behinderung, um ihnen selbstbestimmte Entscheidungen zu ermöglichen.

Unterstützung von Projekten und Maßnahmen, die darauf abzielen, *behinderte Personen zu befähigen*, ihre Bedürfnisse zu äußern und selbstbestimmt zu handeln.

Durchführung *regelmäßiger Diskussionsforen* „Personen mit Behinderung im Dialog mit Politikern“.



Förderung der *Partizipation* von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung am *politischen Leben*.

3.3 Vereinigungen von und für Menschen mit Behinderung

Unterstützung der Verbände und Vereinigungen bei ihrer Gründung sowie bei Neustrukturierungen.

Ausbau von Schulungsmodulen für die Vereinigungen und Verbände über die UN-Konvention, den Aktionsplan und deren Umsetzung.

Förderung von *Informationsveranstaltungen durch Verbände und Vereinigungen* zu behindertenpolitischen Themen.

Förderung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Vereinigungen und Verbänden.

3.4 Forum

Schaffung und öffentliche Förderung eines *Dachverbandes „Forum der Vereinigungen und Verbände von und für Menschen mit Behinderung“* (VoG oder Stiftung), welcher durch eigene Mitarbeiter und Personen mit Behinderung die Interessensvertretung aller Vereinigungen und Verbände von und für Menschen mit Behinderung übernimmt.

Berücksichtigung des *Forums als vertretungsrechtliche Einrichtung* bei Erweiterungen von Gremien und Verwaltungsräten.

Vernetzung der Interessensvertretung von Menschen mit Behinderung mit anderen Antidiskriminierungsverbänden (Menschenrechts-, Frauen-, Migranten-, Kinderrechtsorganisationen, ...).

4. Bildung

Menschen mit Behinderung können gemeinsam mit allen anderen zur Schule gehen und sich weiterbilden. Die Rahmenbedingungen des Bildungswesens der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind so ausgerichtet, dass sie den Bedürfnissen aller Schüler gerecht werden und somit die Chancengerechtigkeit gewährleistet wird. So wird in der Schule ein gemeinsames Miteinander behinderter und nicht behinderter Menschen gelebt.

Die UN-Konvention setzt in Artikel 24 ganz klar auf inklusiven Unterricht und somit auf den Abbau des Sonderunterrichts. Nicht die Behinderung des Kindes soll die Schulwahl bestimmen, sondern seine Interessen, Möglichkeiten und Talente. Sonderunterricht muss die Ausnahme bleiben.¹³

ZIELSETZUNGEN

4.1 Vorschule, Bildung und außerschulische Betreuung

Menschen mit Behinderung können Bildungsabschlüsse erwerben und sich entsprechend den individuellen Interessen und Möglichkeiten qualifizieren. Sie nehmen wann immer möglich an den regulären Bildungsangeboten teil. In den Fällen, wo dies nicht möglich ist, sorgt die Gemeinschaft für individuell angepasste Bildungsangebote.

Sie empfiehlt konkret, eine klare Ausrichtung zu geben für die Einführung eines echten inklusiven Schulsystems, welches offen ist für alle Kinder mit Behinderungen. Dieser Prozess könnte beispielsweise durch Pilotprojekte (capacity building) gestartet werden und progressiv durch Netzwerkaustausch weitergeführt werden.¹⁴

4.2 Förderpädagogik und Befähigung der Lehrer

Die Lehrer in den Bildungseinrichtungen in der DG wenden in ihrem Unterricht förderpädagogische Methoden im Umgang mit Menschen mit Behinderung an und werden im Bereich der individuellen und differenzierten Förderung weiter geschult. Es stehen ausreichend Ressourcen für den inklusiven

Unterricht zur Verfügung. Alle Schüler erhalten eine Förderung, die ihren Bedürfnissen gerecht wird. Dies bedarf einer verstärkten Differenzierung im Unterricht.

Er empfiehlt außerdem, sicherzustellen, dass inklusive Bildung Bestandteil der Grundausbildung der Lehrpersonen an Hochschulen sowie der regelmäßigen Weiterbildung am Arbeitsplatz ist.¹⁵

4.3 Weiterbildung von Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung können zusätzliche Qualifikationen erwerben, das lebenslange Lernen nutzen und sich entsprechend den persönlichen Interessen und Möglichkeiten weiterbilden. Sie nehmen an den allgemeinen Weiterbildungsangeboten teil. Das lebenslange Lernen wird für Menschen mit Behinderung angepasst und geöffnet. Die Weiterbildungsangebote bieten die notwendige Unterstützung und Methodik.

4.4 Schulung und Weiterbildung der Fachkräfte

Die Lehrer, Sozialarbeiter, Begleitpersonen, Dienstleistungserbringer und andere Menschen, die in ihrem beruflichen Umfeld mit Personen mit Behinderung arbeiten, diese begleiten oder fördern, sind im Umgang mit Menschen mit Behinderung geschult. Die Menschen sind ihnen willkommen und sie gehen auf ihre individuellen Bedürfnisse ein. Menschen, die mit behinderten Personen arbeiten, bilden sich regelmäßig weiter und tragen so aktiv zu einer inklusiven Gesellschaft und zur Befähigung der Menschen mit Behinderung bei.

AKTIONEN

4.1 Vorschule, Bildung und außerschulische Betreuung

Weiterentwicklung der bestehenden Regelschulen zu inklusiven Schulen.

Ausbau der bestehenden *Beratungs- und Diagnostikangebote* zur bestmöglichen Vorbereitung

¹³ Gutachten des Interföderalen Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus und der Diskriminierungen vom 5. Mai 2014.

¹⁴ Externe Evaluation des Behindertenbereichs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens durch Experten des Europarates.

¹⁵ Abschließende Beobachtungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung zum ersten belgischen Staatenbericht 2014.

und Begleitung der Familien und der Schule auf die Anforderungen der schulischen Inklusion.

Ermittlung der individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Schüler zum Ausbau ihrer systematischen und differenzierten Förderung:

- in Vor-, Primar-, Sekundar- und Hochschule
- im Rahmen der Lehre
- in allen Bereichen des lebenslangen Lernens

Dekretale Verankerung eines *Nachteilsausgleichs* für Schüler mit Behinderung:

- Berücksichtigung der Behinderung bei der Prüfungsform
- Notenschutz
- Optimierung der Lesbarkeit von Schulbüchern und Texten für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler
- Gebärdensprache (Lautsprachlich Begleitendes Gebärden, Deutsche Gebärdensprache) in der Regelschule

Bezeichnung von *Ansprechpartnern* für die Belange von Schülern mit Behinderung in allen Schulen.

Aufbau von *vernetzten und abgestimmten Zuständigkeiten und Aufgabenbereichen* zwischen Kaleido, dem Zentrum für Förderpädagogik, dem Ministerium der DG und der Autonomen Hochschule.

Evaluation von Maßnahmen zur Inklusion durch die *Qualitätssicherung und die interne und externe Evaluation* der Schulen.

Information und Sensibilisierung in den Schulen für Eltern, Lehrer und Schüler unter Beteiligung der Betroffenen durch kontinuierlichen Dialog zur Inklusion und Teilhabe:

- Inklusion als Thema bei Informationsveranstaltungen mit Eltern
- Inklusion als Thema bei pädagogischen Konferenztagen für Lehrer und Schulleitung

- Gemeinsame und schulübergreifende Feste und Veranstaltungen in Kindergärten, Primar-, Sekundar- und Hochschulen zum Abbau von Barrieren

Auswertung der Projekte *„Inklusiver Schulcampus“* Bütgenbach, Eupen und St. Vith.

Garantieren einer *Anlaufstelle für Studenten mit Behinderung* hinsichtlich Studienwahl, Studienbegleitung, angemessene Vorkehrungen und Unterstützungsangebote.

Weiterentwicklung der *Kinderkrippen, des Tagesmütterdienstes und der außerschulischen Betreuung* zu vollständig inklusiven Angeboten:

- Weiterbildung des Begleitpersonals zum Ausbau ihrer Angebote zu vollständig inklusiven Angeboten
- Ausbau von Begleitmöglichkeiten von Kindern mit Behinderungen bei Tagesmüttern, in Kinderkrippen sowie in der außerschulischen Betreuung

Schaffung einer *nachschulischen Betreuung* für Sekundarschüler mit ausgeprägter Behinderung.

4.2 Förderpädagogik und Befähigung der Lehrer

Aus- und Weiterbildungen sowie Unterstützungsmaßnahmen zur Förderung der Inklusionskompetenz für das Unterrichtspersonal in der DG:

- Einrichtung eines Moduls „Inklusion und besonderer Förderbedarf“ in der Grundausbildung der Lehrer an der Autonomen Hochschule
- Einführung einer Weiterbildung zur Förderung der Inklusionskompetenz für Lehrer, Ausbilder, Lehrlingssekretäre und Praktikumsbegleiter
- Einrichtung eines Studiengangs „Pädagogik der besonderen Bedürfnisse – Inklusion in der DG“

Ausbildung und Einsatz von Schul- und Lernbegleitern.¹⁶

Sensibilisierung zur Nutzung von und Schaffung zusätzlicher Möglichkeiten zur *Ausbildung von Lehrern mit Behinderung*.

Schaffung von Möglichkeiten *der Assistenz von Lehrern mit Behinderung* im Unterricht.

4.3 Weiterbildung von Menschen mit Behinderung

Systematische Öffnung aller *Weiterbildungsangebote* auf Menschen mit Behinderung und punktueller Aufbau von spezifischen Angeboten.

Förderung von (grenzüberschreitenden) *Austauschprojekten* im Bildungsbereich.

4.4 Schulung und Weiterbildung der Fachkräfte

Förderung der Möglichkeiten für die Bevölkerung zur *Kommunikation mit Menschen mit Behinderung*.

Befähigung und Einsatz *ehrenamtlicher Inklusionshelfer* in verschiedenen Lebensbereichen.

Erarbeitung eines gemeinsamen Konzepts zur Durchführung von *behinderungsbezogenen Weiterbildungen*.

Angebot von *Schulungen, Supervision und Coaching* zur praktischen Umsetzung der UN-Konvention im Arbeitsalltag der Fachkräfte.

Erstellung einer *Broschüre* mit Erklärungen *zu konzeptuellen Begriffen* im Behindertenbereich.

Erstellung von *Informationsmaterial über die Auswirkungen* der verschiedenen Behinderungen in den unterschiedlichen Lebensbereichen.



¹⁶ Schul- und Lernbegleiter sind Personen, die Schüler im Unterricht bei der täglichen Arbeit begleiten und unterstützen. Dies muss nicht zwingend ein Förderpädagoge sein und kann somit von ehren- oder hauptamtlichen Personen übernommen werden, u.a. auch von Pensionierten. Diese Personen sind zusätzlich zum Förderlehrer im Unterrichtsraum.

5. Beschäftigung und berufliche Ausbildung

Menschen mit Behinderung können einer sinnvollen und wertvollen Beschäftigung nachgehen, die ihren Fähigkeiten entspricht und sie aktiv gesellschaftlich einbindet. Diese Beschäftigung lässt sie Selbstwirksamkeit erfahren und ihre Gestaltungskompetenzen entdecken.

ZIELSETZUNGEN

5.1 Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt

Die Beschäftigungsquote der Personen mit Behinderung unterscheidet sich nicht von der allgemeinen Beschäftigungsquote. Insbesondere Frauen mit Behinderung haben einen gleichberechtigten Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung. Den behinderten Personen werden bei Bedarf individuell an ihre Fähigkeitsprofile angepasste Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle notwendigen gesetzlichen und Fördermaßnahmen zu treffen, um das Recht auf Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor zu garantieren.¹⁷

5.2 Erstausbildung sowie berufliche Aus- und Weiterbildung

Berufsbildungszentren in der DG passen ihre Angebote bedarfsgerecht an, so dass der Auszubildende mit Behinderung die nötige Unterstützung erhält, um erfolgreich an Ausbildungen teilnehmen zu können. Durch relevante Weiterbildungen passen sich Personen mit Behinderung in ihrem Wissen und Können den Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt an und erhalten so konkrete Aufstiegsmöglichkeiten. Das Bildungssystem in der DG gewährleistet die Durchlässigkeit der verschiedenen Ausbildungsformen.

5.3 Übergang Schule-Arbeitsmarkt

Die Einrichtungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft verfügen über gute Arbeitsinstrumente, die den Übergang von der Schule in das Be-

rufsleben professionell vorbereiten und begleiten. Nach dem Schulabschluss können Schüler mit Behinderung daher ungeachtet ihrer bisherigen schulischen Laufbahn eine Arbeitsstelle finden oder eine weiterführende qualifizierende Ausbildung absolvieren.

5.4 Unterstützte Beschäftigung

In der DG erhält jeder Mensch mit Vermittlungshemmnissen personenzentrierte Maßnahmen der Unterstützten Beschäftigung prioritär auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in der Sozialökonomie. Die Unterstützte Beschäftigung ist vollwertiger und integraler Teil des beruflichen Eingliederungswegs in der DG.

5.5 Zusammenarbeit Unternehmenswelt – DPB

Informationen bezüglich der aktuellen Entwicklungen und der Arbeitsabläufe in den Betrieben stehen zur Verfügung. So werden geeignete Personen für Nischenarbeitsplätze vermittelt. Die Unternehmen, die eine Person mit Behinderung beschäftigen, erhalten eine angemessene finanzielle und beratende Unterstützung, die es ihnen ermöglicht, die Aufgaben so zu gestalten, dass sie den Fähigkeiten und der Belastbarkeit des individuellen Arbeitnehmers entsprechen.

5.6 Sozialökonomie

Die Sozialökonomie/Solidarökonomie ist vollwertiger und integraler Teil des beruflichen Eingliederungswegs in der DG und umfasst auch angepasste Arbeitsplätze und Beschäftigungsmaßnahmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Dennoch lehnten die Anwesenden in den Fokusgruppen den geschützten Arbeitsmarkt nicht grundsätzlich ab. Vielmehr sei er infolge der mangelnden Chancen von Personen mit Behinderung in einem von marktwirtschaftlichen Prinzipien dominierten Arbeitsplatz auch weiterhin nötig.¹⁸

¹⁷ Abschließende Beobachtungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung zum ersten belgischen Staatenbericht 2014.

¹⁸ Personen mit Behinderung in Belgien und die (Nicht-) Respektierung der durch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen garantierten Menschenrechte und der Grundfreiheiten.

AKTIONEN

5.1 Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt

Einführung einer *Sozialklausel* für die Aufträge öffentlicher Einrichtungen:

- verstärkte Berücksichtigung von Betrieben, die Menschen mit Behinderung beschäftigen, bei der Auftragsvergabe im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen
 - Auslagerung von gewissen Aktivitäten der öffentlichen Hand an Beschützende Werkstätten bzw. an Sozialbetriebe (z.B. Grünpflege, digitales Archivieren, ...)
-

Quote zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung:

- Schaffung eines Erlasses zur Bestimmung einer Mindestquote der Beschäftigung von Personen mit Behinderung im öffentlichen Dienst und in öffentlichen Einrichtungen
 - Schaffung einer Quote in privaten Unternehmen (anderenfalls Zahlung einer Ausgleichs- abgabe oder Vergabe von Aufträgen an Sozialbetriebe, ...)
-

Öffentlichkeitswirksame *Verwendung von regionalen Produkten* an deren Herstellung Personen mit Behinderung und schwervermittelbare Menschen beteiligt sind (z.B. bei Veranstaltungen, als Präsente,...).

Inklusive *Bewerbungsverfahren*:

- Einbeziehung aller qualifizierten Bewerber mit Behinderung in Bewerbungsverfahren
 - Gewährleistung der erforderlichen angemessenen Vorkehrungen in den Bewerbungsverfahren
-

Allianz der Sozialpartner, Behörden, Ausbildungs- institutionen, Privat-, Sozial-/Solidarwirtschaft für die Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderung:

- Schaffung eines Netzwerks aller Dienste im Aus- bildungsbereich zur Organisation von gemein- samen Weiterbildungen, Austauschtreffen, ...

- Definition von Zielvereinbarungen zur Be- schäftigung von Menschen mit Behinderung
-

Ausbildung und Einsatz von *Arbeitsplatzbeglei- tern, Arbeitsplatzassistenten und Jobcoachern* sowie Schaffung einer Arbeitsassistenten.

Kooperation mit den *Interimbüros* für den Einstieg in ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis von Personen mit Behinderung.

5.2 Erstausbildung sowie berufliche Aus- und Weiterbildung

Förderung von *Ausbildungs- und Praktikumsplät- zen* für Personen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt:

- Beteiligung behinderter Jugendlicher an den Schnuppertagen
- Beteiligung behinderter Jugendlicher am „Girls‘ Day“ bzw. „Boys‘ Day“
- Einführung eines „Duo-Day“ in der DG
- Förderung von Studentenjobs für Personen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt
- Sensibilisierung der Arbeitgeber zur Beschäf- tigung von Personen mit Behinderung im Rah- men von Praktikumsverträgen (Praktikantenpool)
- Schaffung von zusätzlichen (Teil-) Qualifizie- rungen in unterschiedlichen Berufen / Berufs- bereichen, insbesondere im Sozialbereich (Al- tenpflege, Familienhilfe und Kinderbetreuung)
- Einführung der Differenzierten Berufsausbil- dung (DiBA) in der DG (verlängerte Laufzeit der dualen Ausbildung, variabler Lernrhyth- mus, Nachteilsausgleich, Ausbildungsas- sistenten), einschließlich der Anpassung der Zugangsbedingungen zur Lehre und des Praktikerzertifikats.

5.3 Übergang Schule-Arbeitsmarkt

Schaffung bzw. Weiterentwicklung bedarfsgerechter Beratungen bei der *Berufsorientierung*.

Befähigung der Eltern, Angehörigen und behinderten Menschen bei der *Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche*.

Vermittlung von Personen mit Behinderung in *Au-Pair-Stellen, Auslandsaufenthalte und -praktika*.

5.4 Unterstützte Beschäftigung

Für Menschen mit Vermittlungshemmnissen wird das *Instrument der Unterstützten Beschäftigung* von allen Beschäftigungs-, Ausbildungs- und Qualifikationsträgern angewandt:

- Schaffung von spezifischen Maßnahmen, um Personen langfristig eine existenzsichernde Beschäftigung in einem Betrieb zu sichern.
-

Förderung der Unterstützten Beschäftigung von Menschen mit Behinderung durch kontinuierliche Weiterentwicklung von *zielgruppenorientierten Begleitmaßnahmen auf dem ersten Arbeitsmarkt*.

5.5 Zusammenarbeit Unternehmenswelt - DPB

Sensibilisierung von Vorgesetzten, Führungskräften und Personalverantwortlichen zum Thema „Inklusives Unternehmen“ zur Fachkräftesicherung und zur Schaffung von Ausbildungsplätzen.

Verstärkte *Berücksichtigung von Mehrfachdiskriminierung* (Migrationshintergrund, Frauen, Alter, ...) bei der Schaffung von Beschäftigungsprojekten.

Schaffung von *Beauftragten zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung* in den mittleren und großen Unternehmen.

5.6 Sozialökonomie

Weiterentwicklung der *Beschützenden Werkstätten* zu leistungsstarken Unternehmen in der Sozial-/Solidarökonomie:

- Erschließung neuer und Weiterentwicklung bestehender Tätigkeitsbereiche
 - Förderung von Außengruppen der Beschützenden Werkstätten in anderen Unternehmen
 - Ausbau spezieller Arbeitsförderbereiche für Menschen mit sehr hohem Förderbedarf
-

Weiterentwicklung der Tagesstätten zu *Diensten für Tagesaktivitäten (DTA)*, die Aktivitäten mit gesellschaftlichem Nutzen für Personen mit Behinderung fördern.



6. Wohnen

Menschen mit Behinderung können selbst über ihr Leben bestimmen und erhalten im häuslichen und familiären Umfeld die für sie notwendige Unterstützung. Die Ziele und Wünsche des Menschen mit Behinderung, der Grad seiner Selbstständigkeit und der Umfang seines Unterstützungsbedarfs werden bei der Wahl der Wohnform und der individuell zugeschnittenen Unterstützung berücksichtigt. In den Tagesaktivitäten und in den Wohnformen gibt es weiterhin keine Wartelisten.

ZIELSETZUNGEN

6.1 Gesellschaftlich eingebundenes Wohnen

Menschen mit Behinderung leben in Wohnformen, die in einen breiten gesellschaftlichen Rahmen eingebunden sind. Sie sind nicht nur räumlich und materiell, sondern auch persönlich und sozial zugänglich gestaltet. Die Wohnangebote in der DG sind in ihrer Form und der Begleitintensität größtmöglich gestaffelt. Unabhängig davon, ob eine Person allein, als Paar oder in einer Wohngemeinschaft lebt, erhält sie die nötige materielle sowie ambulante personelle Unterstützung, um ihren Wohnalltag so selbstständig wie möglich zu bewältigen.

Beim Thema Wohnen möchten wir daran erinnern, was in Artikel 19 der UN-Konvention gefordert wird, nämlich die Zusicherung weitestgehender Auswahlmöglichkeiten im Bereich Wohnen und größtmöglicher Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe.¹⁹

6.2 Unterstützung der Familien

Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung werden von Beginn an bei der Förderung des Kindes begleitet. Die Begleitung beruht auf dem Grundsatz der Partnerschaft und dient vornehmlich der Bereitstellung von Wissen sowie der Aufzeigung und Entwicklung von Möglichkeiten und der Erarbeitung individueller Begleitmaßnahmen. Die Eltern, Geschwister und Kinder behinderter Menschen erfahren die notwendige Befähigung, Unterstützung, Entlastung und Begleitung im Umgang mit ihren behinderten Familienmit-

gliedern. Sekundäre Maßnahmen im nicht familiären Rahmen dienen der Entlastung der Familien und dem Aufbau von Bezugspersonen außerhalb der Familie.

6.3 Partnerschaft und Sexualität

Das Recht der Menschen mit Behinderung auf ein selbstbestimmtes Sexualleben ist anerkannt. Menschen mit Behinderung erhalten altersgerechte und ggf. spezifische Beratungen.

Schließlich empfiehlt es sich, allen Menschen mit Behinderungen den Zugang zu ihrem Alter entsprechender Information und Bildung zur Fortpflanzung und Familienplanung zu gewähren.²⁰

6.4 Begleitung in der Freizeit

Das Recht der Menschen mit Behinderung auf eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist anerkannt. Menschen mit Behinderung erhalten Beratung und Unterstützung bei der Suche und Inanspruchnahme von Freizeitangeboten.

AKTIONEN

6.1 Gesellschaftlich eingebundenes Wohnen

Schaffung von *sektoren- und generationsübergreifenden* Wohn- und Aufenthaltsangeboten.

Sensibilisierung von Vermietern zur Bereitstellung von erschwinglichem, zugänglichem und zentrumsnahem Wohnraum sowie Anpassung der Gesetzgebung im sozialen Wohnungsbau zur Einführung einer Mindestquote an zugänglichen Wohnungen.

Schaffung eines *Verhaltenskodexes zur Wahrung der Privatsphäre* in allen begleiteten Wohnformen.

Ausbau von *inklusiven Begegnungsorten* in den Ortsmitten für Menschen, die soziale Kontakte suchen und an Aktivitäten teilhaben möchten.

¹⁹ Gutachten des Interföderalen Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus und der Diskriminierungen vom 5. Mai 2014.

²⁰ Abschließende Beobachtungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung zum ersten belgischen Staatenbericht 2014.

Förderung der *Nachbarschaftshilfe* zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung im Alltag und in Notsituationen.

Schulung der Richter und der Verwalter für Menschen mit Behinderung zur Umsetzung der *Selbstbestimmung behinderter Menschen*.

Weiterentwicklung des Begleitkonzeptes „Wohnheim“ hin zum Begleitkonzept „*Kleine inklusive gemeindenahe Wohngruppen*“.

6.2 Unterstützung der Familien

Information, Beratung und Befähigung von Eltern im Umgang mit ihren Kindern und Jugendlichen mit Behinderung.

Ausbau und *Diversifizierung der Entlastungsangebote* zur Vermeidung vollstationärer Aufnahmen.

Ausbau von *Informations- und Weiterbildungsangeboten für Familienangehörige* von Menschen mit Behinderung.

Weiterentwicklung der Einbeziehung von Ehrenamtlichen in der *Freizeitbegleitung* von Menschen mit Behinderung *in den Wohnheimen*.

Sicherung von ausreichenden *Notaufnahmeplätzen* (beispielsweise in akuten Situationen).

6.3 Partnerschaft und Sexualität

Ausbau von *spezifischen Beratungsangeboten* für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen.

Unterstützung von Menschen mit Behinderung zur Inanspruchnahme ihrer Rechte auf Partnerschaft und Sexualität.

6.4 Begleitung in der Freizeit

Ausbau von *spezifischen Unterstützungsmöglichkeiten* für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen bei der Inanspruchnahme ihrer Rechte.



7. Freizeit, Kultur und Sport

Menschen mit Behinderung können die Angebote im Freizeit-, Kultur und Tourismusbereich uneingeschränkt nutzen, sind somit gesellschaftlich einbezogen und erleben die Gesellschaft gemeinsam mit anderen.

Das Konzept der angemessenen Vorkehrungen steht zentral im heutigen Denken und Handeln um das Thema „Behinderung“.²¹

ZIELSETZUNGEN

7.1 Freizeit- und Ferienangebote

Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung nehmen die allgemeinen Angebote im Freizeit-, Jugend-, Sport-, Sozial-, Erwachsenenbildungs- und Kulturbereich in Anspruch und nehmen aktiv an der Gestaltung dieser Angebote teil:

- Menschen mit Behinderung erwerben die notwendigen Qualifikationsnachweise zur Begleitung von Jugend-, Sport- und Kulturgruppen
- Sie erhalten bei Bedarf seitens geschulter Trainer und Animatoren die Unterstützung, die sie benötigen
- Informations-, Kultur- und andere öffentliche Veranstaltungen können von allen Menschen unabhängig von ihrer Behinderung besucht werden

Der Ausschuss bemerkt mit Besorgnis, dass Menschen mit Behinderungen in den Medien hauptsächlich als Menschen mit Defiziten und unzureichend als Bürger dargestellt werden, die vollwertig an der Gesellschaft teilhaben.²²

7.2 Tourismus

Das Tourismusangebot in der DG ist barrierefrei.

7.3 Förderung der Kultur- und Medienkompetenz

Menschen mit Behinderung werden in der Entdeckung und Ausübung ihrer individuellen kulturellen, künstlerischen und sozialen Kompetenzen gefördert. Menschen mit Behinderung haben Zugang

zu Informationen, Literatur und Medien. Öffentliche Bibliotheken und Mediotheken (Schulbibliotheken) sind für Menschen mit Behinderung zugänglich gestaltet. Sie halten für Menschen mit Behinderung entsprechende Angebote zur Nutzung der verschiedenen Medien bereit.

AKTIONEN

7.1 Freizeit- und Ferienangebote

Schulung zur *Förderung der Inklusionskompetenz* der Animatoren und Trainer über die Bedürfnisse von Personen mit Behinderung. Sensibilisierung und Schulung von Personen mit Behinderung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Aufgaben.

Fallbezogene Unterstützung von Animatoren bei der Begleitung von Personen mit Behinderung. Fallbezogene Unterstützung von Animatoren mit Behinderung beim Erwerb der notwendigen Qualifikationsnachweise und bei der Begleitung von Jugend-, Sport- und Kulturgruppen.

Systematische und verpflichtende Berücksichtigung *angemessener Vorkehrungen bei Veranstaltungen*:

- Aktualisierung und Verbreitung des Faltblatts „Zugängliche Veranstaltungen“
- Ermittlung der erforderlichen angemessenen Vorkehrungen im Vorfeld aller Veranstaltungen
- Anschaffung und Verleih von spezifischem Material (z.B. ein mobiles Induktionsschleifensystem, mobile barrierefreie Toilettenanlagen, ...)

Koordination der *inkluisiven und behindertenspezifischen Aktivitäten* von Vereinigungen.

Schaffung und Verwaltung eines *Begleiterpools* / Stewards für Menschen mit Behinderung.

²¹ Personen mit Behinderung in Belgien und die (Nicht-) Respektierung der durch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen garantierten Menschenrechte und der Grundfreiheiten.

²² Abschließende Beobachtungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung zum ersten belgischen Staatenbericht 2014.

Öffnung der Angebote von Vereinen, Organisationen und Unternehmen für Menschen mit Behinderung.

Förderung von *Leistungssportlern* mit Behinderung.

7.2 Tourismus

Sensibilisierung und Qualifizierung der Leistungsträger im Tourismus- und Horecabereich:

- Organisation einer Fachtagung „Barrierefreier Tourismus in der DG“
 - Förderung von Projekten zum barrierefreien Naturerleben und zur Naturpädagogik
 - Schaffung besonderer Vorkehrungen zur barrierefreien Nutzung der Badeseen (Strandrollstühle, ...) und der Naturgebiete (Wald, Parks, ...)
 - Förderung barrierefreier Angebote, Kunsterfahrungs- und Kunstentdeckungsprojekte für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung, geistiger Behinderung, ... in den Museen
-

Kennzeichnung von barrierefreien Angeboten in den Tourismusveröffentlichungen der DG.

Förderung von *barrierefreien Gaststätten und Übernachtungsmöglichkeiten*:

- Anpassung der Infrastrukturen
 - Erstellung von Speisekarten in Großschrift und Brailleschrift (bzw. mit Piktogrammen und in leichter Sprache)
-

Angebot von Urlaubs- und Erholungsmöglichkeiten für Eltern mit Kindern mit Behinderung inklusive spezifischer Begleitangebote für die Kinder.

7.3 Förderung der Kultur- und Medienkompetenz

Förderung behinderter *Künstlerinnen und Künstler*.

Ausbau der *Kooperation zwischen den Dienstleistungsanbietern* für Menschen mit Behinderung und den Kreativen Ateliers.

Förderung von *Untertiteln* in den Kinos.

Öffnung und Bekanntmachung der Angebote der *öffentlichen Bibliotheken und Mediotheken* für Menschen mit Behinderung.



8. Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung

Die Menschen erkennen die Besonderheiten des anderen an und sind sich bewusst, welche Voraussetzungen Menschen mit Behinderung das Leben in der Gesellschaft erleichtern, wie Barrieren vermieden werden und welche Handlungen ihre gesellschaftliche Einbeziehung fördern.

ZIELSETZUNGEN

8.1 Information und Sensibilisierung

Die Bürger sowie private und öffentliche Einrichtungen in der DG werden realitätsnah über die Belange von Menschen mit Behinderung informiert und sensibilisiert.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, eine nationale Strategie zur Sensibilisierung für den Inhalt der Konvention auszuarbeiten und zugängliche Informations- und Sensibilisierungskampagnen bzgl. der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu lancieren und in der Öffentlichkeit ein positives Bild der Menschen mit Behinderungen und deren Beitrag zur Gesellschaft zu fördern.²³

8.2 Herausstellung positiver Beispiele

Gute Beispiele der Inklusion von Menschen mit Behinderung werden der breiten Öffentlichkeit vorgestellt. Besonders gelungene Projekte werden ausgezeichnet und dienen so als Botschafter des Aktionsplans. Menschen mit Behinderung werden in den Medien und den Veröffentlichungen der Behörden als integraler Bestandteil der Gesellschaft und unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten, Fertigkeiten, Verdienste und ihres gesellschaftlichen Beitrags dargestellt.

8.3 Medien

Menschen mit Behinderung haben uneingeschränkten Zugang zu den öffentlich-rechtlichen Radio- und Fernsehsendungen in der deutschsprachigen Gemeinschaft. Auch private Medieneinrichtungen kommunizieren verstärkt in einer zugänglichen Form mit der Öffentlichkeit.

In den Fokusgruppen wurde nachdrücklich auf die Zugänglichkeit von Information verwiesen; sowohl hinsichtlich der Notwendigkeit von begreifbarer, erreichbarer und vollständiger Information als auch hinsichtlich der Möglichkeit, Informationen für verschiedene Gruppen und auf unterschiedliche Art zur Verfügung zu stellen.²⁴

AKTIONEN

8.1 Information und Sensibilisierung

Bekanntmachung der UN-Konvention in allen öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen.

Weiterentwicklung der *Sensibilisierungsmaßnahme DG Inklusiv*, in der Menschen mit Behinderung als Experten in eigener Sache handeln.

Förderung der *Kompetenzen im Umgang und bei der Kommunikation* mit Menschen mit Behinderung durch die Sensibilisierungsmaßnahme DG Inklusiv für:

- Mitarbeiter von Unternehmen, Einrichtungen und Diensten
- politische bzw. gesellschaftlich verantwortliche Personen
- Vereinigungen und bei Veranstaltungen
- Kinder, Jugendliche und Lehrer im Rahmen regelmäßiger und verpflichtender Schulungen in allen Schulen der DG

Gezielte Sensibilisierung der Bevölkerung für die Belange behinderter Menschen über die *Medien* (Radio, TV, Internet, soziale Netzwerke, Plakate, ...) und andere Veröffentlichungen der öffentlichen Einrichtungen in der DG.

Förderung einer *öffentlichen Diskussion* zum Thema „Die DG: eine inklusive Gemeinschaft“.

²³ Abschließende Beobachtungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung zum ersten belgischen Staatenbericht 2014.

²⁴ Personen mit Behinderung in Belgien und die (Nicht-) Respektierung der durch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen garantierten Menschenrechte und der Grundfreiheiten.

8.2 Herausstellung positiver Beispiele

Verleihung des *Inklusionspreises* an besondere Projekte, die die Inklusion von Menschen mit Behinderung leben:

- Schaffung einer zusätzlichen Preiskategorie „zugängliche Kommunikation“

Regelmäßiges *Porträtieren von Personen mit Behinderung* in ihren Aktivitäten, ihren Möglichkeiten und ihrer Lebensgestaltung.

Verbreitung von Informationen über *gelungene Realisierungen* aus dem Aktionsplan in den Medien und sozialen Netzwerken.

Menschen mit Behinderung werden *gleichwertig* mit anderen Menschen in den Veröffentlichungen der DG sowie der geförderten Einrichtungen *berücksichtigt*.

Nutzung *nicht-diskriminierender oder nicht-abwertender* Bezeichnungen für Personen mit Behinderung in allen Veröffentlichungen.

Erstellung einer Broschüre *„Standardantworten auf abwertende Bemerkungen* zum Thema Behinderung“.

Aufnahme von Kriterien der sozialen und räumlichen Barrierefreiheit und der Inklusion in die Bewertung des *Dorfwettbewerbs* „Unser Dorf soll Zukunft haben“.

Nutzung des *Logos „DG Inklusiv 2025“* zur Kennzeichnung von Maßnahmen zur Umsetzung des Aktionsplans.

8.3 Medien

Zugänglichkeit von Radio- und Fernsehsendungen, insbesondere Nachrichtensendungen, beispielsweise durch die

- Nutzung von Leichter Sprache
- Einblendung von Gebärdensprachübersetzungen
- Einblendung von Untertiteln

9. Anpassung aller Regeln und Normen

Die Gesetzgebung ermutigt, befähigt und fördert die volle gesellschaftliche Teilhabe und Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung.

ZIELSETZUNGEN

9.1 Rechtliche Kohärenz

Alle gemeinschaftlichen und kommunalen Rechtstexte (Dekrete, Erlasse, Rundschreiben, Beschlüsse, Übereinkünfte, ...) stimmen mit den Bestimmungen und Grundsätzen der UN-Konvention überein.

.....
Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, einen Harmonisierungsprozess einzuleiten, um seine gesamten nationalen Rechtsvorschriften den Verpflichtungen der Konvention anzupassen.²⁵
.....

9.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Deutschsprachige Gemeinschaft und die lokalen Behörden haben die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, die eine vollständige Umsetzung der UN-Konvention im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ermöglichen. Personen mit Behinderung und die sie vertretenden Vereinigungen und Verbände werden proaktiv an Gesetzgebungsverfahren beteiligt, welche sie direkt oder indirekt betreffen.

.....
Die Kommission empfiehlt weitere Fortbildungsangebote, um Menschen mit Behinderungen zu befähigen, in Vereinen und Organisationen sowie in öffentlichen Gremien und Körperschaften Verantwortung zu übernehmen.²⁶
.....

AKTIONEN

9.1 Rechtliche Kohärenz

Überprüfung der *bestehenden Gesetzgebung* in allen Zuständigkeitsbereichen der DG und Herstellung der rechtlichen Kohärenz mit der UN-Konvention ggf. durch die Schaffung neuer Rechtstexte.

.....
Anpassung der bestehenden *Gesetzgebung der untergeordneten Behörden* an die Bestimmungen der UN-Konvention.
.....

.....
Anpassung der bestehenden *Regelungen der von der DG abhängigen Einrichtungen* an die Bestimmungen der UN-Konvention.

9.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

.....
Überprüfung aller neuen Rechtstexte vor ihrer Verabschiedung auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der UN-Konvention (z.B. nach dem Modell des Office des Personnes Handicapées au Québec – OPHQ) und Einführung einer verpflichtenden vorherigen Folgenabschätzung über die Auswirkungen aller Beschlüsse der Regierung auf Menschen mit Behinderung.
.....

.....
Regelung der Funktionsweise und der Aufgaben des *Focal Points „UN-Konvention“* durch ein Dekret.
.....

.....
Ergreifung einer Gesetzesinitiative zur *Anerkennung der Gebärdensprache* im PDG.

²⁵ Abschließende Beobachtungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung zum ersten belgischen Staatenbericht 2014.

²⁶ Externe Evaluation des Behindertenbereichs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens durch Experten des Europarates.



10. Wissensbasierte und transversale Politik

Alle öffentlichen und privaten Einrichtungen und Akteure sind an der Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft beteiligt. Sie sammeln im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche Informationen, die es der Gesellschaft ermöglichen, die Inklusion von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen proaktiv zu fördern.

ZIELSETZUNGEN

10.1 Gesamtpolitische Herangehensweise

Die Belange von Menschen mit Behinderung finden in allen gesellschaftspolitischen Konzepten und Initiativen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Berücksichtigung.

Er ersucht, dass der Vertragsstaat unmittelbar den Schutz vor Diskriminierung, einschließlich der Diskriminierung durch Assoziierung, verbessert und zwar durch Maßnahmen positiver Diskriminierung und Sensibilisierung sowie Schulung der Beamten auf allen Ebenen.²⁷

10.2 Koordination der Umsetzung der UN-Konvention

Die Projektträger und die Einrichtungen und Behörden auf Gemeinschafts- und lokaler Ebene haben spezifische Ansprechpartner für die Umsetzung der UN-Konvention bezeichnet. Sie können bei der Umsetzung des Aktionsplans und der UN-Konvention auf die fachliche Beratung der DPB zurückgreifen.

10.3 Bestandsaufnahme

Die Nutzung der Angebote durch die Menschen mit Behinderung wird von den verschiedenen Behörden der DG im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfasst und die Ergebnisse in die weiteren strategischen und politischen Planungen einbezogen.

10.4 Synergien

Synergien zwischen der DPB und anderen Partnern tragen dazu bei, die Zielsetzungen dieses Aktionsplans zu verwirklichen.

Sie ist positiv beeindruckt von der Einstellung und der Effizienz der Mitarbeitenden, für anstehende Bedarfe Lösungen zu finden und serviceorientiert zu arbeiten.²⁸

AKTIONEN

10.1 Gesamtpolitische Herangehensweise

Berücksichtigung der Belange der Menschen mit Behinderung in allen *Aktionsplänen, Strategien und Konzepten* in der DG und Einführung von Indikatoren zur Verbesserung der Inklusion von Menschen mit Behinderung.

Fortbildung der für strategische und konzeptuelle Fragen verantwortlichen Mitarbeiter im öffentlichen Dienst zu den Themen *Menschenrechte*, Rechte von Menschen mit Behinderung und menschenrechtsbasierte Politik.

Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung in den Maßnahmen der DG im Bereich der *Entwicklungshilfe*.

Berücksichtigung der spezifischen Beschwerden von Personen mit Behinderung durch *die Öffnung der bestehenden Beschwerdestellen* der DG.

²⁷ Abschließende Beobachtungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung zum ersten belgischen Staatenbericht 2014.

²⁸ Externe Evaluation des Behindertenbereichs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens durch Experten des Europarates.



10.2 Koordination der Umsetzung der UN-Konvention

Bezeichnung eines *Ansprechpartners* „UN-Konvention“ in jeder Gemeinde, in jeder (para)gemeinschaftlichen Einrichtung, in jedem Kabinett und in allen von der DG geförderten Einrichtungen und Diensten.

Erarbeitung und Anwendung eines *Modells der Offenen Koordination* zwischen den verschiedenen Projektpartnern in der Umsetzung der UN-Konvention (Begleitgremium, Austausch guter Praktiken, Kooperationen, Abstimmung von Leitlinien und Zielen, Erhebung von Daten, ...).

Förderung des *systematischen Austauschs* zwischen den Mitarbeitern der *Einrichtungen und Dienste* im Behindertenbereich.

Förderung des *Austauschs* zwischen den Mitarbeitern aus dem *Kultur-, Sozial-, Unterrichts- und Gesundheitssektor* der DG (Veranstaltung nach dem Modell des „Colloque CAP48“).

10.3 Bestandsaufnahme

Schaffung einer *ressortübergreifenden Prozedur zur Sozialberichterstattung* mit Schwerpunkt Menschen mit Behinderung.

Berücksichtigung der Menschen mit Behinderung in Befragungen und ihre detaillierte Aufführung in den Analysen, u.a. bei:

- monatlichen Arbeitsmarktstatistiken
- Nutzerstatistiken
- Umfragen

10.4 Synergien

Systematische Weiterentwicklung bestehender und Einführung neuer *Kooperationen zwischen der DPB und anderen Einrichtungen*.

Weiterentwicklung der *aufsuchenden Sozialraumarbeit* für Personen mit Behinderung und der systematischen Kooperation der Sozialdienste durch ein Intensivieren des Case- und Caremanagements.

Die Evaluation ist ein entscheidendes Instrument eines Aktionsplans. Durch die Abwägung verschiedenster Indikatoren wird eine Beurteilung ermöglicht, inwiefern die Zielsetzungen des Aktionsplans und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erreicht werden und welche zusätzlichen Anstrengungen noch unternommen werden müssen, damit Menschen mit Behinderung in den vollen Genuss ihrer Rechte kommen können.

Sie empfiehlt auch öfters kleine Zufriedenheitsumfragen bei den Betroffenen zu unternehmen, um nicht zuletzt zu überprüfen, ob die Angebote nach wie vor dem Bedarf entsprechen.²⁹

Dem Modell des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte folgend sollen vornehmlich drei Arten von Indikatoren genutzt werden, um die Verwirklichungen bei der Umsetzung der UN-Konvention näher zu evaluieren:

Strukturelle Indikatoren

Diese zeigen die gesetzlichen und institutionellen Änderungen auf, die – beispielsweise auf Grund des Aktionsplans DG Inklusiv 2025 – zustande gekommen sind, da die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen unzureichend waren oder den Bestimmungen der Konvention zuwiderhandelten. Solche Änderungen sind nicht in allen Bereichen notwendig und sind größtenteils auf die Umsetzung des Aktionsfelds „Anpassung der Regeln und Normen“ zurückzuführen.

Prozessindikatoren

Hierbei werden die Anstrengungen reflektiert, die unternommen werden, um die gesteckten Ziele im jeweiligen Aktionsfeld zu erreichen. Sie beschreiben die lancierten Aktionen, Programme, Maßnahmen und Initiativen, aber auch die Veränderungen des Budgets und des eingesetzten Personals.

Hierbei finden die Aktionen und Projekte Berücksichtigung, die im Rahmen des Aktionsplans von den privaten und öffentlichen Projektträgern durchgeführt wurden.

Ergebnisindikatoren

Sie messen den Einfluss, den die geführte Politik hatte, bzw. ob die gesetzten Ziele erreicht wurden und was sich geändert hat. Sie messen, wie viele Personen erreicht wurden, welche neuen Probleme aufgetreten sind, und beschreiben die neue Ist-Situation. Dies reflektiert vornehmlich die Evaluationskriterien qualitativer und quantitativer Art und nimmt Bezug auf die Verwirklichung der konkreten Zielsetzungen.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft kann derzeit nicht in allen Bereichen über ausreichend aussagekräftiges statistisches Material über Personen mit Behinderung verfügen. Daher sollten verstärkt Anstrengungen unternommen werden, diese statistischen Daten zu sammeln.

In Hinblick auf die Ausarbeitung von Rechtsakten, die Entscheidungsfindung und die Verstärkung der institutionellen Kapazitäten empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselte Daten zu sammeln, auszuwerten und zu verbreiten.³⁰

Um diese Daten zu verifizieren und zu vertiefen, sollten qualitative Indikatoren und Methoden genutzt werden. Darüber hinaus kann der Blick von außen dazu beitragen, Probleme besser zu erkennen und neuen Input zu erhalten. Für diese Art der externen Evaluation des Behindertenbereichs der DG sollen Personen mit verschiedenen professionellen, akademischen oder persönlichen Qualifikationen und Hintergründen hinzugezogen werden. Deren Erkenntnisse versetzen die Deutschsprachige Gemeinschaft in die Lage, menschenrechtsorientiert zu

²⁹ Externe Evaluation des Behindertenbereichs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens durch Experten des Europarates.

³⁰ Abschließende Beobachtungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung zum ersten belgischen Staatenbericht 2014.

³¹ Personen mit Behinderung in Belgien und die (Nicht-) Respektierung der durch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen garantierten Menschenrechte und der Grundfreiheiten.

³² Externe Evaluation des Behindertenbereichs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens durch Experten des Europarates.

arbeiten und so möglichst nah an der Realität der beeinträchtigten Menschen zu agieren. Die DPB hat im Mai 2014 und in Zusammenarbeit mit dem Europarat eine umfangreiche externe Evaluation durchführen lassen. Diese dient als neutrale Standortbestimmung der Behindertenpolitik in der DG.

Es sei darum wichtig, dass neben Erkenntnissen aus der quantitativen Forschung auch qualitative Erkenntnisse zu spezifischen Problemen von Menschen, die in Armut leben, gesammelt werden.³¹

In den kommenden Jahren können weitere Evaluationen durchgeführt werden, um die Wirksamkeit des bisher Geleisteten zu evaluieren und die Vorgehensweisen aufeinander abzustimmen. Integraler Bestandteil der Evaluation ist der Dialog zwischen den Koordinatoren, den Partnern und den Menschen mit Behinderung. Daneben müssen auch zwischendurch regelmäßige Evaluationen und Gespräche zwischen dem

Focal Point und den Projektträgern stattfinden, die auch dazu dienen werden, Maßnahmen zu evaluieren, Fachwissen weiterzugeben, bestehende Probleme zu lösen und neue Projekte anzustoßen. Die so gewonnenen Informationen dienen einerseits der gesamtpolitischen Herangehensweise in der Deutschsprachigen Gemeinschaft - einschließlich der Durchführung neuer Projekte - und andererseits der internen und externen Berichterstattung, unter Einschluss der vierjährigen und gesamtbelgischen Staatenberichte zur Umsetzung der UN-Konvention an den zuständigen Ausschuss der Vereinten Nationen.

Die Kommission ist der Meinung, dass für überschaubare Regionen wie der DG eine solche externe Evaluation geradezu geeignet ist als Ergänzung zu den internen Bestandsaufnahmen. Sie sollte zur Sicherung der Qualität der Dienstleistungen in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.³²



UN-Konvention kurz gefasst

Menschen mit Behinderung müssen die gleichen Möglichkeiten im Leben haben wie Menschen ohne Behinderung.

Menschen mit Behinderung wollen überall mitmachen können.

Aber es gibt viele Hindernisse:

z.Bsp. schlecht lesbare Schilder, zu enge Räume, Stufen,...

Was können wir tun?

Piktogramme, Rampen und Sprachanzeigen vorsehen, Gebäude zugänglich bauen,...

Menschen mit Behinderung wollen mitreden.

Sie müssen Informationen verstehen können:

z.Bsp. in Briefen, in den Nachrichten, in der Politik, beim Arzt oder im Netz.

Was können wir tun?

Braille-Schrift, Leichte Sprache, Untertitel, Gebärdensprache nutzen,...

Menschen mit Behinderung wollen mitentscheiden:

z.Bsp. über ihr Leben, ihr Umfeld und die Gesellschaft.

Sie wollen Bürger mit gleichen Rechten und Pflichten sein.

Was können wir tun?

Meinungen berücksichtigen, Rechte zugestehen, Verbände von und für Menschen mit Behinderung fördern,...

Menschen mit Behinderung wollen selber entscheiden:

z.Bsp. wo sie wohnen, mit wem sie wohnen, welche Hilfen sie benötigen.

Was können wir tun?

Im Haushalt helfen, Wohn-, Familienbegleitung und persönliche Hilfen anbieten, sie befähigen, selbstbestimmt zu leben,...

Menschen mit Behinderung wollen mit allen anderen Kindern in die Schule gehen.

Sie müssen Unterstützung bekommen, wenn sie welche brauchen. In einer Schule für Alle.

Was können wir tun?

Schulen zugänglich machen, Unterricht anpassen, Lehrer weiterbilden,...

Menschen mit Behinderung wollen da arbeiten, wo alle Menschen arbeiten:

z.Bsp. in einem Betrieb, in einer Werkstätte, bei einer Gemeinde oder in einem Krankenhaus.

Was können wir tun?

Am Arbeitsplatz helfen, Arbeiten anpassen, Ausbildung und Beschäftigung ermöglichen,...

Menschen mit Behinderung wollen sich ihren Partner aussuchen.

Sie wollen eine eigene Familie gründen.

Kinder von behinderten Eltern und behinderte Kinder müssen Unterstützung erhalten.

Was können wir tun?

Kinder und Eltern in der Familie unterstützen, aufklären, sie befähigen, mit Gefühlen umzugehen,...

Menschen mit Behinderung wollen gemeinsam mit anderen ihre Freizeit verbringen:

z.Bsp. im Sport, in Vereinen, bei Veranstaltungen, im Urlaub oder im Museum.

Was können wir tun?

Willkommen-sein zeigen, Veranstaltungen zugänglich planen, Urlaubsmöglichkeiten schaffen, Animatoren weiterbilden,...

Menschen mit Behinderung wollen akzeptiert werden.

Mit ihren Stärken und Schwächen. Sie sind so wertvoll wie alle anderen. Alle müssen sie auch so behandeln.

Was können wir tun?

Kontakt suchen, Fragen stellen, Fähigkeiten anerkennen, Behinderung mit-erleben,...

Menschen mit Behinderung wollen dazu gehören – in allen Bereichen des Lebens.

Viele setzen sich hierfür ein, und das soll anerkannt werden.

Was können wir tun?

Uns einsetzen, Vorbild sein, gute Beispiele hervorheben,...